

# RS OGH 2000/10/25 2Ob94/99h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2000

## Norm

ABGB §914 I

BP GG §16

## Rechtssatz

Die durch die Einführung des BP GG bewirkte "Systemänderung" führt zur ergänzenden Vertragsauslegung eines zuvor abgeschlossenen Vergleiches.

Auf die Pensionsversicherungsanstalt können Ansprüche der Geschädigten nur insoweit übergehen, als sie bei dieser im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Legalzession des § 16 BP GG noch vorhanden waren beziehungsweise im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (wieder) bestehen. Dabei sind die bei Vergleichsabschluss geleisteten Pflegegeldbeträge zu berücksichtigen, über welche die Geschädigte bei Wegfall des Pflegegeldes nach dem Vorarlberger Behindertengesetz und Inkrafttreten des BP GG wieder verfügen konnte, und zwar 14-mal jährlich.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 94/99h  
Entscheidungstext OGH 25.10.2000 2 Ob 94/99h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114443

## Dokumentnummer

JJR\_20001025\_OGH0002\_0020OB00094\_99H0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)